

► Darlehensrecht

Kündigung bei Vermögensverschlechterung

| Der Umstand, dass es ein Schuldner zur Zwangsvollstreckung kommen lässt, liefert einen deutlichen Hinweis dafür, dass die Ursache für die ausgebliebene Erfüllung nicht nur in einer fehlenden Zahlungsbereitschaft, sondern in der fehlenden Flüssigkeit der Mittel zu suchen ist und rechtfertigt auf dieser Grundlage die Kündigung eines Darlehens. |

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber nach § 490 Abs. 1 BGB den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen. Die Entscheidung des OLG Stuttgart (29.3.17, 9 U 223/16, Abruf-Nr. 197687) zeigt, dass Vollstreckungsmaßnahmen für einen Darlehensnehmer erhebliche Folgen mit sich bringen können. Hierauf sollten andere Gläubiger gegebenenfalls hinweisen.

MERKE | Sind die Voraussetzungen des § 490 BGB gegeben, ist der Darlehensgeber nicht gehalten, die Darlehensnehmer abzumahnern oder die Aufstockung von Sicherheiten zu verlangen.

► Sicherheiten

Kein beliebiger Austausch von Sicherheiten

| Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass der Sicherungsgeber, der mit dem Sicherungsnehmer eine bestimmte Sicherheit vereinbart hat, einen Austausch dieser Sicherheit gegen eine ihm genehmere verlangen kann. |

Die Parteien hatten die Belastung von Miteigentumsanteilen mit einer Sicherungshypothek vertraglich vereinbart. Nach dem BGH (30.6.17, V ZR 248/16, Abruf-Nr. 196988) kann ein Anspruch auf Löschung einer solchen Sicherungshypothek Zug um Zug gegen Gestellung einer Austauschsicherheit ohne vertragliche Vereinbarung auch nicht unter Rückgriff auf § 242 BGB begründet werden. Möglichkeiten einer ergänzenden Vertragsauslegung nach § 157 BGB sieht der BGH nicht. Sie dürfe nicht herangezogen werden, um einem Vertrag aus Billigkeitsgründen einen zusätzlichen Regelungsgelhalt zu verschaffen, den die Parteien objektiv nicht vereinbaren wollten.

MERKE | Wer einen künftigen Sicherheitenaustausch für wesentlich hält, sollte darauf achten, dass der Austausch als vertraglicher Anspruch vorgesehen wird. Umgekehrt kann so ein Austausch auch explizit ausgeschlossen werden.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Manchmal muss man mehr freigeben, als gewollt, FMP 14, 187



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 197687

Abmahnung nicht erforderlich



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196988



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2014
Seite 187